

Statuten des Vereins sun21

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen sun21 - energy and resources - besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Zweck

Artikel 2

¹ Der Verein fördert die nachhaltige Nutzung von Energie und stofflichen Ressourcen. Er fördert insbesondere Suffizienz, Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien. Er unterstützt das Faktor-5-Ziel, fördert die Vereinbarkeit von Ökonomie, sozialer Verträglichkeit und Ökologie und er arbeitet darauf hin, dass die 2000-Watt Gesellschaft in der grenzüberschreitenden Region Basel so rasch wie möglich erreicht wird.¹

² Dazu dienen unter anderem folgende Aktivitäten:

- Kongresse, Symposien, Tagungen
- Faktor-5-Festival¹
- Mitgliederveranstaltungen
- Förderung des Wissenstransfers
- Anstossen und Durchführung von Projekten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Stellungnahmen

Finanzielle Mittel

Artikel 3

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Spenden und Sponsorenbeiträgen
3. Entgeltungen aus Dienstleistungen
4. Erträgen des Vereinsvermögens

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Artikel 4

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein sun21 steht grundsätzlich allen Interessierten offen.

² Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten.

¹ Artikel 2 Absatz 2: Geändert Faktor-4-Festival auf Faktor-5-Festival, neu Durchführung von Projekten, am 19. Mai 2014

Artikel 5

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 6⁶

1 Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

Einzelmitgliedschaft:

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 200.00/Jahr.

Das Mitglied hat eine Stimme an der GV.

Das Einzelmitglied kann alle kostenlosen und für Mitglieder vergünstigten Aktivitäten von sun21 nutzen. Mitarbeiter/-innen von Einzelmitgliedern können zu Mitgliederkonditionen die sun21 Aktivitäten nutzen. Das Einzelmitglied kann fachliche Beiträge leisten (in Form von Vorträgen an einem Anlass, Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder anderen Gremien).

Studentenmitgliedschaft:

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.-/Jahr.

Das Mitglied hat eine Stimme an der GV.

Es kann alle kostenlosen oder für Mitglieder vergünstigten Aktivitäten von sun21 zu einem speziellen Studententarif nutzen. Es kann in Arbeitsgruppen oder anderen Gremien mitarbeiten.

Gönner:

mindestens CHF 250.-

Gönner unterstützen sun21 ideell und finanziell. Sie haben keine Stimme an der GV. Sie können als Gast an der GV teilnehmen. Der Beitrag beträgt mindestens 250.- (einmaliger oder mehrmaliger Beitrag), kann aber höher sein, dies bestimmt der Gönner selbst.

Ehrenmitglieder:

Der Vorstand kann auf Antrag Ehrenmitglieder benennen und diese vom Mitgliederbeitrag befreien. Das Ehrenmitglied hat eine Stimme an der GV.

2 Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag in Einzelfällen ermässigen.

Artikel 7

Fest angestellte MitarbeiterInnen der sun21-Geschäftsstelle können nicht Mitglieder des Vereins sein. Sind sie bei ihrer Wahl Vereinsmitglieder, wird die Mitgliedschaft für die Zeit der Anstellung storniert.

Artikel 8

¹ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an die Geschäftsstelle zu richten.

² Mitglieder, deren Aktivitäten den Zielen des Vereins erheblich zuwiderlaufen oder die trotz mehrmaliger Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

³ Gegen den Entscheid des Vorstands kann innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

Organisation

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

⁶ Artikel 6 Absatz 1: Es gibt folgende Mitgliederkategorien: Einzelmitgliedschaft; Studentenmitgliedschaft; Gönner; Ehrenmitglieder. Neu am 6. Juni 2016

- Das Präsidium
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Artikel 10

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Sie findet jährlich mindestens einmal, als ordentliche Vereinsversammlung im Sinne des ZGB, innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Artikel 11

¹ Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zuzustellen. Das Datum der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate im Voraus bekannt zu geben.

² Anträge von Mitgliedern sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie der Geschäftsstelle rechtzeitig vor Versand der Einladung eingereicht worden sind.

³ Über Gegenstände und Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf - mit Ausnahme des Antrages auf Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung - in der Versammlung nur beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 12

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Präsident/in
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
3. Genehmigung der Tätigkeitsprogramme und des Jahresbudgets
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und der Revisionsstelle
6. Rekursentscheide über den Ausschluss von Mitgliedern
7. Änderung der Statuten
8. Beschluss über die Auflösung des Vereins

Artikel 13

¹ Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der bzw. die Präsident/in, der bzw. die Vizepräsident/in oder ein anderes durch das Präsidium bezeichnetes Mitglied.

² Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, falls die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

³ Der bzw. die Leiter/in der Geschäftsstelle nimmt an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 14

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 15

Eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Artikel 16

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Vorstand

Artikel 17

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Vereinsmitgliedern². Die Mitglieder des Präsidiums sind ex officio Mitglieder des Vorstands, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

³ Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.³

Artikel 18

¹ In den Sitzungen des Vorstands hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

² Der bzw. die Leiter/in der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

³ Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beiziehen. Diese haben beratende Stimmen.

Artikel 19

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Er definiert die Strategie des Vereins.
2. Er unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin in seinen/ihren Funktionen.
3. Er bestimmt die Geschäftsführung und bezeichnet ihre Aufgaben und Kompetenzen.
4. Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor, insbesondere die Tätigkeitsprogramme und das Budget.
5. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
6. Er entscheidet über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Er bestimmt, ob ein Vereinsmitglied für den Verein entgeltlich tätig sein kann.

Präsidium

Artikel 20

¹ Das Präsidium ist das operative Leitungsorgan des Vereins. Es besteht aus dem bzw. der Präsident/in, dem bzw. der Vizepräsident/in und einem weiteren Vereinsmitglied.

² Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

³ Seine Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.⁴

² Artikel 17 Absatz 1: Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Vereinsmitgliedern. Satz neu am 19. Mai 2014

³ Artikel 17 Absatz 3: Die Wiederwahl ist möglich. Satz neu 19. Mai 2014

⁴ Artikel 20 Absatz 3: Die Wiederwahl ist möglich. Satz neu 19. Mai 2014

Artikel 21

¹ In den Sitzungen des Präsidiums hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

² Der bzw. die Leiter/in der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Artikel 22

¹ Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Es unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin in seinen/ihren Funktionen.
2. Es nimmt die Beziehungen des Vereins nach Aussen wahr.
3. Es steht der Geschäftsführung in allen Fragen als Ansprechstelle zur Verfügung.

² Der Präsident/die Präsidentin kann einzelne Präsidialaufgaben an andere Mitglieder des Vorstands delegieren.

Geschäftsstelle

Artikel 23

¹ Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte, zur Führung der Rechnungen und zur Verwaltung der Mittel unterhält sun21 eine Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsstelle nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

³ Über die Anstellung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle wird folgendermassen entschieden: Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird vom Vorstand gewählt. Weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen werden vom Präsidium und der Geschäftsführung gewählt.⁵

Revisionsstelle

Artikel 24

¹ Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag über Feststellungen.

Geschäftsjahr

Artikel 25

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Auflösung des Vereins

Artikel 26

¹ Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

⁵ Artikel 23 Absatz 2: Die Vorselektion wird vom Präsidium durchgeführt. Satz neu am 19. Mai 2104

² Das Vereinsvermögen soll ausschliesslich für Zwecke verwendet werden, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen. Ein Rückfall von Mitteln an die Mitglieder ohne entsprechende Zweckbindung ist ausgeschlossen.

Die Vereinsstatuten von sun21 vom 13. November 2007 werden aufgehoben.

Diese Statuten treten mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 13. August 2008

Die Vereinsstatuten vom 13. August 2008 werden aufgehoben. Die revidierten Statuten treten mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2016 in Kraft.

Die Präsidentin
Esther Maag

Die Protokollführerin
Petra Hirsig-Geiger